

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 520/67

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

des Dr. phil. Carl Rabert J. [REDACTED].
[REDACTED], [REDACTED], Schweden,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 51,
Friedrichshagen Platz 2,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Prof. Dr. Bökelmann und Zorn

in der Sitzung vom 19. September 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

G r u n d s a t z e

Dem Beschwerdeführer ist mitgeteilt, daß das Berufungsgericht die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BBG verkannt hat. Es ist rechtsirrig, wenn im Berufungsurteil angegeben wird, der Anspruch als "Rückwanderer" setze voraus, daß der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volksangehörigkeit besitze und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach Beendigung der NS-Gewaltherrschaft im Geltungsbereich des BBG begründet habe. Ob und wie weit sich dieser Rechtsirrtum auf das Ergebnis auswirkt, läßt sich im Beschwerdeverfahren nicht beurteilen. Diese Frage kann aber dahinstehen. Denn jedenfalls liegt kein Mangel vor, der über den entschiedenen Fall hinaus von Bedeutung ist. Die unrichtige Anwendung einer eindeutigen Gesetzesbestimmung durch das Berufungsgericht im Einzelfall ist nach der abschließenden Regelung des § 219 Abs. 2 BBG kein Zulassungsgrund.

- 3 -

Da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 SPO zurückgewiesen werden.

Mai

Bökelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)